

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Naturschutzbeirat	30.01.2018	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Erlass einer Allgemeinverfügung nach § 58 Abs. (4) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) und Festlegung von Reitverboten nach § 58 (5) LNatSchG auf ausgewählten Wanderwegen

Betroffene Produktgruppe

11.13.01 Freiraum und Grünplanung

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Sachverhalt:

Anlass für die Vorlage sind Änderungen im neuen Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) zu den Reitregelungen (siehe Anlage 1).

Bisher war das Reiten im Wald nach dem alten Landschaftsgesetz auf gekennzeichnete Wege beschränkt. Eine Öffnung musste durch den Erlass einer Allgemeinverfügung erfolgen. Das Reiten auf gekennzeichneten Wanderwegen war verboten. In Bielefeld war bislang durch Allgemeinverfügung in bestimmten Gebieten (siehe Anlage 2) das Reiten auf Reitwege beschränkt. Im übrigen Stadtgebiet war das Reiten auf allen privaten und öffentlichen Wegen, ausgenommen von Wanderwegen u. ä. zulässig. Diese Allgemeinverfügung ist am 1.1.2018 außer Kraft (§ 83 LNatSchG) getreten. Sie soll nun kurzfristig neu gefasst werden.

Der Naturschutzbeirat, die untere Forstbehörde, die Waldbesitzer- und die Reiterverbände sind an dem Verfahren beteiligt und werden zu dem Erlass der Allgemeinverfügung angehört.

Ab dem 1.1.2018 werden mit dem LNatSchG grundsätzlich mehr Reitmöglichkeiten als bisher eröffnet. So ist das Reiten im Wald nach § 58 Abs. 2 LNatSchG erlaubt auf:

- öffentlichen Verkehrsflächen,
- auf privaten Straßen und Fahrwegen (Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege),
- sowie auf gekennzeichneten Reitwegen (nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung),
- das Führen von Pferden ist im Wald auf allen Wegen erlaubt.

Darüber hinaus werden Möglichkeiten zur Beschränkung oder Öffnung der Reitregelung (§ 58 Abs. 3 – 5 LNatSchG) geschaffen:

- Erweiterung des Reitens auf alle Wege (nicht nur befestigte und naturfeste Waldwirtschaftswege) bei geringem Reitaufkommen,
- Beschränkung des Reitens auf gekennzeichnete Reitwege in Waldgebieten mit hohem Erholungsaufkommen,
- Sperrung einzelner Wege für das Reiten bei Gefahr von Erholungssuchenden oder bei erwarteten Schäden.

Dabei sollen die Naturschutzbehörden im Zusammenwirken mit den Forstbehörden, den Gemeinden und den Waldbesitzer- und Reiterverbänden für ein ausreichendes und geeignetes Reitwegenetz sorgen. Grundstückseigentümer/innen haben die Kennzeichnung von Reitwegen und Reitverbote zu dulden (§ 58 Abs. 8 LNatSchG).

Auf Grundlage des neuen LNatSchG sollen die Regeln für das Reiten im Wald für Bielefeld aktualisiert werden. Ziel ist Bewährtes zu erhalten, dem Wunsch des Gesetzgebers nach mehr Reitmöglichkeiten zu entsprechen und die Regelungen nachvollziehbar darzustellen. In einem Ballungsraum wie Bielefeld ist die Kompromissfindung zwischen Reitinteressierten, anderen Freizeitnutzungen und Naturschutz nicht einfach, wie verschiedene Vorgespräche gezeigt haben. Die folgenden Regelungen werden in das Beteiligungsverfahren eingebracht.

A: Für folgende Waldgebiete, in denen das Reiten bisher nur auf gekennzeichneten Reitwegen erlaubt war, soll eine Allgemeinverfügung nach § 58 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz erlassen werden, die das Reiten weiterhin nur auf gekennzeichneten Wegen erlaubt („Zone mit Reitwegegebot“, Anlagen 3 und 4). Der Status Quo wird hier also unverändert fortgeschrieben.

- Östlicher Teutoburger Wald:
Im östlichen Teutoburger Wald herrschen südlich des Kamms Sandwege vor, die bei einer regelmäßigen Nutzung schnell zerritten sind. Gleichzeitig gibt es in den Stadtbezirken Senne und Sennestadt ein ausreichendes Reitwegenetz, welches von den anliegenden Reiterhöfen und auch von auswärtigen Reiterinnen und Reitern intensiv genutzt wird. Zudem finden regelmäßige Reitveranstaltungen in diesem Gebiet statt. Zur eindeutigen Abgrenzung sind folgende Grenzen vorgesehen: Bodelschwinghstraße im Westen, Hermannsweg im Norden, Stadtgrenze im Osten und Paderborner Straße im Süden.
- Westkampweg:
Im Bereich des Westkampweges besteht die Gefahr, dass die Sandwege zerritten werden. Gleichzeitig besteht über einen gekennzeichneten Reitweg die Möglichkeit in das Reitgebiet im Teutoburger Wald zu gelangen.
- Bockschatzhof:
Der Bockschatzhof ist ein intensiv genutzter Freizeitschwerpunkt und es sind gekennzeichnete Reitwege vorhanden.
- Köckerwald:
Der Köckerwald ist ein ökologisch sehr sensibles Gebiet, welches bereits unter einem hohen Freizeitdruck steht. Sperrungen sind bereits erfolgt. Auf Grund des hohen Pferdebestandes im Stadtbezirk Jöllenbeck sind eine intensive Nutzung durch Reiter sowie Konflikte mit anderen Erholungssuchenden zu erwarten, die hier nicht vertretbar sind. Im Gebiet des Köckerwaldes sind keine Reitwege gekennzeichnet.

B: Für den Bereich des Teutoburger Waldes westlich der Bodelschwinghstraße wird auf die Ausweisung einer Zone mit Reitwegegebot (Erlass einer Allgemeinverfügung nach § 58 Abs. 4 LNatSchG) verzichtet. Damit wird das Reiten zukünftig auf festen Wirtschaftswegen erlaubt. Reitwege sind in diesem Gebiet nicht ausgewiesen. Dies scheiterte an der mangelnden Bereitschaft der Grundeigentümer/innen. Eine Duldung einzufordern, ist bisher nicht Absicht der Unteren Naturschutzbehörde. Das Reitaufkommen ist hier geringer als in Senne und

Sennestadt.

Für diesen Teil des Teutoburger Waldes ist es allerdings zielführend, für einzelne Wege mit besonders hohem Besucheraufkommen ein Reitverbot nach § 58 Abs. 5 LNatSchG festzulegen. Dies bietet sich auch an, da der Kreis Gütersloh eine ähnliche Lösung anstrebt und somit die Regelungen gebietsübergreifend aufeinander abgestimmt werden. Reitverbote für einzelne Wege sind nicht Gegenstand der Allgemeinverfügung, sondern diese werden durch entsprechende Beschilderung erlassen.

Die Wege, für die ein Reitverbot nach § 58 Abs. 5 LNatSchG festgelegt werden soll, werden im Rahmen des Projektes „Zukunftsfitt-Wandern“ identifiziert. Es handelt sich um Wanderwege, die aufgrund gewisser Qualitätsmerkmale besonders zu bewerben sind und damit auch auf Dauer ein höheres Besucheraufkommen aufweisen werden. Die Aufstellung von Reitverbotschildern erfolgt erst, wenn das Projekt „Zukunftsfitt-Wandern“ abgeschlossen ist und künftige Beschilderungen abgestimmt sind (ca. Anfang 2019).

Es handelt sich um folgende Wege:

- Hermannsweg,
- Bergmannsweg Kirchdornberg (neu gekennzeichnete Weg in Dornberg),
- Schlaufe des Hermannsweges (neu zu kennzeichnender Weg im Stadtwald im Rahmen des Projektes Zukunftsfitt-Wandern),
- Von Burg zu Berg (Gadderbaum A 8),
- Ems-Lutter Weg.

Für den Pfarrholzwald in Jöllenbeck, der bisher Reitverbotszone war, wird diese Restriktion aufgehoben, weil nur mit einem geringen Reitaufkommen gerechnet wird und besondere Gründe für den Ausschluss einzelner Reiterinnen und Reiter nicht gesehen werden.

Die vorgesehenen Regelungen bewirken eine Öffnung des Waldes für die Reiterinnen und Reiter, wie es das neue LNatSchG vorsieht. Gleichzeitig werden Konflikte zwischen Reitenden, Wandernden, Mountainbikenden, Hundeführenden u. a. minimiert. Die Entwicklungen werden über ein Monitoring dokumentiert. Sofern dennoch Konflikte erkennbar werden, kann die Allgemeinverfügung entsprechend nachjustiert werden.

Der Beirat wird um ein Votum gebeten.

Anlagen:

Anlage 1: § 58 Landesnaturschutzgesetz

Anlage 2: Karte Reitwege und Reitverbotszonen Stand 2008

Anlage 3: Übersichtsplan zu den Reitverbotsgebieten sowie den zu sperrenden Wanderwegen

Anlage 4: Entwurf der Allgemeinverfügung

Erste Beigeordnete

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.